

BESTEUERUNG VON GEMEINDEPOLITIKERN

Webinar

*Andreas Schlögl
Bernadette Dembinski
9. März 2021*

BDO

ANSPRECHPERSONEN

Ing.
Agraringenieur
Unternehmensberater
Partner

Andreas Schlögl



+ 43 3352 38 990
+ 43 664 133 26 21
andreas.schloegl@bdo.at

Schwerpunkte der Tätigkeit

- ▶ Beratung von Körperschaften öffentlichen Rechts
- ▶ Beratung von Vereinen
- ▶ Beratung von landwirtschaftlichen Betrieben und Weinbaubetrieben
- ▶ Beratung von Gewerbebetrieben

Sonstige berufliche Aktivitäten

- ▶ Vortragender für Steuerrecht für Vereine
- ▶ Vortragender für Steuerrecht für Gemeinden und für die Landwirtschaft
- ▶ Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes
- ▶ Gesellschafter und Geschäftsführer der Schlögl Management GmbH und der Immobilien Verwaltungs GmbH
- ▶ Vorstand in zwei Genossenschaften

Mag.^a
Juristin
Accounting & Payroll Services

Bernadette Dembinski



+ 43 316 36 37 - 714
+ 43 664 888 37 106
bernadette.dembinski@bdo.at

Schwerpunkte der Tätigkeit

- ▶ Arbeits-, sozialversicherungs- und lohnsteuerrechtliche Beratung im Kommunalbereich
- ▶ Arbeits-, sozialversicherungs- und lohnsteuerrechtliche Beratung
- ▶ Laufende Lohn- und Gehaltsabrechnung und allen damit verbundenen arbeits-, sozialversicherungs- und lohnsteuerrechtlichen Anfragen
- ▶ Betreuung von GPLA/GPLA-Prüfungen

Sonstige berufliche Aktivitäten

- ▶ Geldwäscheüberprüfung der Accounting & Payroll Kundinnen und Kunden

Diese Präsentation und der dazu ergangene Vortrag stellen lediglich eine generelle Information und keineswegs eine steuerliche Beratung von BDO Austria GmbH und dem Vortragenden dar. Die Präsentation und der dazu ergangene Vortrag können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Die BDO Austria GmbH und der Vortragende übernehmen keine Haftung, gleich welcher Art, für Inhalt, Vollständigkeit und Richtigkeit der Präsentation und des dazu ergangenen Vortrages.

MIT EINEM BREITEN LEISTUNGSSPEKTRUM BIETET BDO SEINEN KOMMUNALEN KUNDEN UNTERSTÜTZUNG IN VIELEN BEREICHEN

Steuerliche Beratung

- ▶ Kommunale Buchhaltung
- ▶ SOS-Service bei der kommunalen Buchhaltung
- ▶ Wirtschaftliche Stärkung von Gemeinden
- ▶ Jahresanalysegespräch
- ▶ Tagesordnungscontrolling
- ▶ First Check & Gemeindegeldkurzdiagnose
- ▶ Kurz-Check Gemeindelohnverrechnung
- ▶ Personalverrechnung Kommunal
- ▶ Steueranalyse, Beratung & Erklärung

Spezialberatung

- ▶ Controlling
- ▶ VRV-Beratung
- ▶ Effizienzberatung
- ▶ Förderungen
- ▶ Haushaltskonsolidierung
- ▶ Maastrichtberatung
- ▶ Mittelfristplanung
- ▶ IT & Risk-Beratung
- ▶ Personalentwicklung & Organisationsberatung
- ▶ Finanzierungsberatung

BESTEUERUNG VON GEMEINDE- POLITIKERN



- ▶ 1. Teil: Grundlagen der Politikerbesteuerung
- ▶ 2. Teil: Werbungskosten

TARIF SEIT 2016 INKL. ÄNDERUNGEN

Über	Bis	Steuersatz 2016 - 2019	Steuersatz ab 2020
EUR 0,00	EUR 11.000	0 %	0 %
EUR 11.000	EUR 18.000	25 %	20 %
EUR 18.000	EUR 31.000	35 %	35 %
EUR 31.000	EUR 60.000	42 %	42 %
EUR 60.000	EUR 90.000	48 %	48 %
EUR 90.000		50 %	50 %

GRUNDLAGEN DER POLITIKERBESTEUERUNG

- ▶ GRUNDLAGE: Einkommensteuergesetz (EStG) 1988

- ▶ EINKUNFTSARTEN:
 - Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 21)
 - Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 22)
 - Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 23)
 - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 25)
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 27)
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 28)
 - sonstige Einkünfte (§ 29)

IN WELCHE EINKUNFTSARTEN GEHÖREN POLITIKERBEZÜGE?

► Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 25 EStG):

„... sind Bezüge, Auslagenersätze und Ruhe-(Versorgungs-)Bezüge, die Mitglieder einer Landesregierung, Bezirksvorsteher (Stellvertreter), Mitglieder eines Landtages sowie deren Hinterbliebene auf Grund gesetzlicher Regelung erhalten,

weitere Bezüge, Auslagenersätze und Ruhe-(Versorgungs-)Bezüge, die Bürgermeister, Vizebürgermeister (Bürgermeister-Stellvertreter), Stadträte und Mitglieder einer Stadt-, Gemeinde- oder Ortsvertretung sowie deren Hinterbliebene auf Grund gesetzlicher Regelung erhalten.“

IN WELCHE EINKUNFTSARTEN GEHÖREN POLITIKERBEZÜGE?

- ▶ Sonstige Einkünfte (§ 29 Z 4 EStG):

- ▶ Funktionsgebühren der Funktionäre von öffentlich-rechtlichen Körperschaften wie z.B.:
 - Kammerfunktionäre
 - Funktionäre von politischen Parteien
 - Funktionäre von Verbänden (Müll-, Wasser- und Abwasserverbände)
 - Sitzungsgelder der Aufsichtsräte

STEUERPFLICHT: Freibetrag von € 730,-- gemeinsam mit Einkunftsarten 1-3 & 5-7

TYPISCHE WERBUNGSKOSTEN FÜR GEMEINDEPOLITIKER

- ▶ Reisekosten (Fahrkosten und Diäten)
- ▶ Werbeaufwendungen (Tombola- und Ballspenden)
- ▶ Bewirtungsspesen
- ▶ Partei- und Klubbeiträge
- ▶ Bürokosten (Büromaterial, Faxgeräte, Computer, Drucker, Telefonkosten)
- ▶ Fachliteratur (Fachbücher, Tageszeitungen und politische Magazine)
- ▶ Fortbildungskosten (Weiterbildung im erlernten Beruf)

TYPISCHE WERBUNGSKOSTEN FÜR GEMEINDEPOLITIKER

Geltendmachung durch:

- ▶ Werbungskostenpauschale
- ▶ oder belegmäßiger Nachweis der tatsächlichen Werbungskosten
- ▶ Werbungskostenpauschale:
 - Ohne Nachweis 15 % der Bezüge als Werbungskosten absetzbar
 - Bemessungsgrundlage sind die Bruttobezüge abzüglich von steuerfreien Bezügen laut Lohnzettel
 - Werbungskostenpauschale beträgt min. EUR 438,00 und max. EUR 2.628,00 pro Jahr

REISEKOSTEN

- ▶ Liegt eine beruflich veranlasste Reise vor, können beantragt werden:
 - FAHRTKOSTEN und
 - DIÄTEN

- ▶ Diäten sind:
 - Verpflegungsmehraufwand („Taggeld“) und
 - Nächtigungsaufwand

FAHRTKOSTEN

- ▶ **ABSETZBAR:**
 - Fahrten zwischen 2 ARBEITSSTÄTTEN
 - Fahrten im Funktionsbereich (Wahlkreis)
 - Fahrten zu Veranstaltungen, Schulungen, etc.

- ▶ **ACHTUNG bei Fahrten zwischen WOHNUNG und ARBEITSSTÄTTE**
 - Pendlerpauschale und Pendlereuro bei Bürgermeistern
 - Kilometergelder bei anderen Mandataren

- ▶ **AUFZEICHNUNGEN:**
 - FAHRTENBUCH oder vergleichbare Aufzeichnungen (z.B. Fahrtenliste) mit Tag, Reisedauer, Reisezweck, Anzahl der gefahrenen Kilometer
 - Private Fahrten müssen nicht aufgezeichnet werden

FAHRTKOSTEN

- ▶ Höhe der Fahrtkosten
 - Amtliches Kilometergeld kann geltend gemacht werden:
 - PKW und Kombi € 0,42 pro gefahrenem Kilometer

- ▶ Höchstgrenze: max. 30.000 dienstlich gefahrene Kilometer pro Jahr
darüber hinaus > tatsächlich angefallenen Kfz-Kosten

DIÄTEN

- ▶ DIÄTEN (TAGGELD, NÄCHTIGUNGSGELD)

- ▶ Wann stehen Diäten zu?
 - dienstlich veranlasste Reise
 - mehr als 25 km (einfache Wegstrecke)
 - mehr als 3 Stunden

- ▶ Höhe des Taggeldes
 - bis zu € 26,40 /Tag für Inlandsdienstreisen
 - für jede angefangene Stunde 1/12 von € 26,40 (= € 2,20)
 - Für Auslandsreisen gelten höhere Sätze!

DIÄTEN

- ▶ Höhe des Nächtigungsgeldes:
 - € 15,00 für eine Nächtigung plus Frühstück (ohne Rechnung)
 - mit Beleg auch tatsächlichen Kosten absetzbar
 - Für Auslandsreisen gelten höhere Sätze!

WERBEAUFWENDUNGEN

- ▶ Werbeaufwendungen sind nur dann absetzbar, wenn sie einen direkten, werbewirksamen Charakter haben.

- ▶ Werbewirksamkeit ist gegeben, wenn
 - Name des Spenders öffentlich lesbar (Plakat, Zeitung, Dressen, etc.) oder
 - Durchsage bei Veranstaltungen (Ball, Fest)

- ▶ Beispiele:
 - Pokale, Sportlerdressen, Schützenscheiben (Name und Funktion d. Spenders)
 - Spenden an Musikkapellen (wenn die Kapelle werbewirksam auftritt)
 - Blumenspenden für Muttertagsfeiern oder Geburtstage, Geschenke, Billets
 - Ball- und Tombolaspenden (in bar oder Sachpreise)

WERBEAUFWENDUNGEN

- ▶ Eintritte bei Veranstaltungen, Ballbesuchen, Festen, ... im eigenen Wahlkreis sind absetzbar, wenn der Besuch beruflich veranlasst ist (Eintrittskarte, Beleg erforderlich)
- ▶ Schankrunden (Beleg erforderlich! Zeugen auf Beleg anführen)

SPENDEN

▶ SPENDEN als WERBUNGSKOSTEN

- Freie Spenden die bei Veranstaltungen oder Festen im eigenen Wahlkreis (Eigenbeleg möglich - Vermerk auf Einladung)
- Spenden an Vereine oder Organisationen, die im Wahlkreis tätig sind und eine Werbewirksamkeit entsteht (Blasmusik-, Trachten-, Sport-, Verschönerungsverein, örtliche Feuerwehr, kirchliche Organisationen oder Lokalstellen von Rettungsorganisationen)

▶ SPENDEN als SONDERAUSGABEN

- Spenden an mildtätige Organisationen, begünstigte Spendensammelvereine, Umweltorganisationen, Tierheime, freiwillige Feuerwehren, Landesfeuerwehrverbände

BEWIRTUNGSSPESEN

- ▶ Bewirtungsspesen sind (gem. § 20 EStG) generell NICHT abzugsfähig.

- ▶ AUSNAHMEN:
 - wenn Aufwendungen anlässlich der Bewirtung von Geschäftsfreunden (WÄHLERN) der Werbung dienen und die berufliche Veranlassung weitaus überwiegt

- ▶ ZU BEACHTEN:
 - Rechnungsbeleg als Beweis (+ ev. Einladung zur Veranstaltung)
 - nur 50 % der Aufwendungen sind absetzbar (Geschäftssessen)

PARTEI- UND KLUBBEITRÄGE

▶ ABSETZBAR:

- Zahlungen an politische Parteien sowie deren Organisationen und Gliederungen einschließlich Klubbeiträge („Parteisteuern“) sind grundsätzlich Werbungskosten, soweit sie auf Grund einer politischen Funktion in statutenmäßiger Höhe geleistet werden.

▶ NICHT ABSETZBAR:

- Mitgliedsbeiträge (die jedes Parteimitglied bezahlt)
- Freiwillige Zuwendungen („Parteispenden“)
- Mitgliedsbeiträge wie z.B. bei einem Tennis- oder Golfklub

BÜROKOSTEN

▶ ABSETZBAR SIND:

- Portokosten
- Telefonkosten, Internet (beruflicher Anteil)
- Papier, Schreibmittel, etc.

▶ Größere Anschaffungen (im Ausmaß der beruflichen Nutzung):

- Computer, Drucker, Bildschirm, Kopierer, Fax, Anrufbeantworter
- Bei einem Kaufpreis (inkl. USt.) über € 800,--
 - sind die Anschaffungskosten auf die Nutzungsdauer zu verteilen (=AfA):
 - Voraussetzung: Anlagenverzeichnis
 - Maßgebend: Zeitpunkt der Inbetriebnahme

HOMEOFFICE NEU

▶ Zahlung eines Homeoffice-Pauschale

- Wenn keine oder nicht alle verwendeten digitalen Arbeitsmittel vom AG beigestellt werden
- EUR 3,- pro Homeoffice-Tag für max 100 Tage pro Jahr = max EUR 300,- pro Jahr
- → steuer- und sv-frei (ab 1.1.2021 bzw. Veranlagung 2021)

▶ Werbungskosten

- Wenn Homeoffice kein steuerlich anerkanntes Arbeitszimmer bildet, kann der AN folgende Werbungskosten geltend machen:
 - Differenzkosten, wenn Höchstbetrag für Homeoffice-Pauschale nicht ausgeschöpft ist
 - Ausgaben für ergonomische geeignetes Mobiliar (Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung) eines Homeoffice-Arbeitsplatzes → max EUR 300,- pro Jahr, sofern mind 26 Homeoffice-Tage pro Jahr!
 - Gilt bereits für Veranlagung 2020, aber nur max EUR 150,- für 2020; für 2021 max EUR 300,- abzüglich Betrag für 2020!
- **Achtung:** Diese steuerlichen Regelungen gelten vorerst nur befristet bis 2023!

FACHLITERATUR

▶ ABSETZBAR:

- Fachbücher (Gemeindekodex) und Fachzeitschriften
- Tageszeitungen, Wirtschafts- u. politische Magazine ab dem 3. Abonnement

▶ NICHT ABSETZBAR:

- allgemeine Werke wie Lexika, Atlanten, Landkarten
- Radio- und Fernsehgebühren

FORT - AUSBILDUNGSKOSTEN

▶ FORTBILDUNG:

- Weiterbildung im erlernten Beruf (dient der Verbesserung der Kenntnisse und Fähigkeiten, um im ausgeübten Beruf auf dem aktuellen Stand zu bleiben)

▶ AUSBILDUNG:

- Erlangung von Kenntnissen die eine künftige Berufsausübung ermöglichen (mit aktuell ausgeübten Beruf verwandte Tätigkeit)
- (Fleischhauer - Koch, Elektrotechniker - EDV-Techniker,...)

▶ UMSCHULUNGSKOSTEN:

- Einstieg in eine neue berufliche Tätigkeit
- mit bisheriger Tätigkeit nicht verwandt aber auf die tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielt

▶ ABSETZBAR:

- Kurs- u. Seminarkosten und damit zusammenhängende Kosten f. Unterlagen, Fahrtkosten und Diäten
- BEISPIELE:
 - Seminar für Gemeinderecht
 - Seminar für politische Bildung speziell für Gemeindemandatäre
 - Fachhochschulstudium

GEMEINDERATSWAHLEN

- ▶ Was ist zu beachten?
- ▶ Nicht nur Gemeindefunktionäre sondern auch Kandidaten (die das erste Mal kandidieren) können Werbungskosten geltend machen.
- ▶ **JEDOCH:** Müssen Kandidaten an wählbarer Stelle kandidieren!
- ▶ Dienstort des Kandidaten ist die Wohnung!
Es können sämtliche Fahrtkosten geltend gemacht werden.
- ▶ Werbungskosten können ab dem Zeitpunkt, ab dem die Kandidatur öffentlich bekannt ist, geltend gemacht werden.

KOSTENERSÄTZE FÜR NATIONALRÄTE UND BUNDESRÄTE

- ▶ Werbungskosten werden nur anerkannt, soweit sie nicht von dritter Stelle ersetzt werden (Kostenersätze)
- ▶ Kostenersätze werden maximal bis zu 6 % des Ausgangsbetrages nach den Bestimmungen des Bundesbezügegesetz gewährt
- ▶ Grundsätzlich werden für Partei- und Klubbeiträge sowie für Bewirtungsspesen keine Kostenersätze geleistet.
Werden nur solche Werbungskosten geltend gemacht so sind keine weiteren Nachweise erforderlich
- ▶ Übersteigen die geltend gemachten Werbungskosten den Höchstbetrag (6% vom Bezug eines Nationalrates), so werden diese um die für das Kalenderjahr gewährten Kostenersätze gekürzt
- ▶ Von der Parlamentsdirektion ist eine Bestätigung für die jeweiligen Kostenersätze je Kalenderjahr auszustellen und dem Antrag auf Differenzwerbungskosten beizulegen
- ▶ Werbungskosten sind auch dann um die ganzen Kostenersätze zu kürzen, wenn diese erst im Folgejahr ausbezahlt werden

STEUERABSETZBETRÄGE

- | | |
|---|---|
| ▶ Verkehrsabsetzbetrag | EUR 400,00 |
| ▶ Pensionistenabsetzbetrag | EUR 600,00 |
| ▶ Alleinverdiener- / Alleinerzieherabsetzbetrag mit einem Kind | EUR 494,00 |
| ▶ Alleinverdiener- / Alleinerzieherabsetzbetrag mit zwei Kindern
<i>für jedes weitere Kind</i> | EUR 669,00
EUR 220,00 |
| ▶ Unterhaltsabsetzbetrag | EUR 29,20 bis
EUR 58,40 / Monat / Kind |
| ▶ Familienbonus Plus | EUR 1.500,00 bzw.
EUR 500,00 |

PKW

- ▶ arbeitgebereigenes KFZ darf für nicht berufliche (private) Fahrten benützt werden
- ▶ Sachbezug von 2 % der Anschaffungskosten - max. EUR 960,00
- ▶ Sachbezug von 1,5 % der Anschaffungskosten - max. EUR 720,00 bei schadstoffarmen KFZs
- ▶ Elektroautos:
 - KEIN Sachbezug
 - KEINE NOVA
 - KEINE motorbezogene Versicherungssteuer

GRENZWERTE FÜR „SCHADSTOFFARME FAHRZEUGE“

- SACHBEZUG 1,5%

Jahr der Anschaffung	Maximaler CO-Emissionswert	
	NEFZ-Wert	WLTP-Wert
2016 oder früher	130 g pro km	
2017	127 g pro km	
2018	124 g pro km	
2019	121 g pro km	
2020 bis 31.3.	118 g pro km	
2020 ab 1.4.		141 g pro km
2021		138 g pro km
2022		135 g pro km
2023		132 g pro km
2024		129 g pro km
2025 oder später		126 g pro km

SONDERAUSGABEN

- ▶ Absetzbarkeit von Topf-Sonderausgaben läuft aus (z.B. Versicherungsprämien, Ausgaben zur Wohnraumschaffung und -sanierung)

- ▶ bestehende Topf-SA - nur mehr bis 2020 für:
 - freiwillige Versicherungen:
 - Vertrag vor 1.1.2016 abgeschlossen

 - Wohnraumschaffung/-sanierung:
 - 1. Spatenstich oder Vertrag vor 1.1.2016

SONDERAUSGABEN

- ▶ SONDERAUSGABEN DATENÜBERMITTLUNG

- ▶ Automatischer Datenabtausch für folgende Sonderausgaben:
 - Kirchenbeitrag
 - Spenden
 - freiwillige Weiterversicherung

- ▶ WICHTIG: Immer Vor- und Nachname sowie Geburtsdatum angeben

- ▶ Nicht betroffen sind betriebliche Spenden:
 - Betriebsausgaben sind keine Sonderausgaben

ANTRAGSLOSE ANVA

- ▶ Automatische Veranlagung
 - wenn keine Pflichtveranlagung
 - keine ANVA bis 30.6. des Folgejahres eingebracht wurde
 - nur bei Steuergutschriften
 - Ab 2017 Steuergutschriften durch automatischen Datenaustausch möglich

NEGATIVSTEUER

- ▶ Rückerstattung von SV-Beiträgen:
 - Ergibt sich auf Grund der Absetzbeträge eine Einkommensteuer unter null, wird der Alleinverdienerabsetzbetrag oder der Alleinerzieherabsetzbetrag erstattet.

- ▶ Bis 2015
 - 20 % der Arbeitnehmerbeiträge zur SV - max. EUR 220,00
 - Falls Pendlerpauschale zusteht - max. EUR 450,00

- ▶ Ab 2016
 - 50% der Arbeitnehmerbeiträge zur SV - max. EUR 400,00
 - Falls Pendlerpauschale zusteht - max. EUR 500,00

FORMULAR - ABSETZBETRÄGE

L 1 - Seite 2 Versicherungsnr.

4. Inländische Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber/Pensionsstellen

4.1 **Anzahl der inländischen gehalts- oder pensionsauszahlenden Stellen im Jahr 2017**
Hinweis: Sofern keine Bezüge vorhanden sind, bitte den Wert 0 (Null) eintragen. Die Beilage eines Lohnzettels ist nicht erforderlich.

Sollten Sie mehrere Pensionen bezogen haben, die bereits **gemeinsam lohnversteuert** worden sind, ist für diese gemeinsam versteuerten Pensionen **eine einzige pensionsauszahlende Stelle** anzugeben.
Folgende Bezüge zählen nicht zur „Anzahl der gehalts- oder pensionsauszahlenden Stellen“:
 Krankengeld, Bezüge auf Grund eines Dienstleistungsschecks, Arbeitslosenunterstützung, Notstandshilfe, Überbrückungshilfe, Pflegekarenzgeld, Entschädigungen für Truppen-, Kader- oder Waffenübungen, rückerstattete Pflichtbeiträge an Sozialversicherung, Bezüge aus dem Insolvenz-Entgelt-Fonds, Wochengeld, Bezüge aus einer betrieblichen Vorsorge oder Bezüge aus der Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungskasse.

4.2 Steuerfreie Einkünfte auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen (z.B. UNO, UNIDO)

Für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit **ohne** Lohnsteuerabzug verwenden Sie bitte die **Beilage L 1i**.

5. Alleinverdienerabsetzbetrag, Alleinerzieherabsetzbetrag

5.1 **Alleinverdienerabsetzbetrag** wird beantragt und ich erkläre, dass meine Partnerin/m ein Partner diesen nicht in Anspruch nimmt.

5.2 **Alleinerzieherabsetzbetrag** wird beantragt.

Hinweis zu Punkt 5.1 und 5.2: Bezug von Familienbeihilfe für mindestens ein Kind laut Punkt 5.3 erforderlich

5.3 **Anzahl der Kinder**, für die ich oder meine Partnerin/m ein Partner für mindestens **sieben Monate** die Familienbeihilfe bezogen habe/hat.
 Zur steuerlichen Berücksichtigung von Kindern verwenden Sie bitte für jedes Kind eine eigene **Beilage L 1k**.

6. Höhe der Einkünfte von Ehepartnerin/Ehepartner oder eingetragener Partnerin/eingetragener Partner

Bitte nur ankreuzen, wenn nicht bereits Punkt 5.1 (Alleinverdienerabsetzbetrag) angekreuzt wurde.

6.1 Ich erkläre, dass die jährlichen Einkünfte meiner Ehepartnerin/meines Ehepartners oder meiner eingetragenen Partnerin/m eines eingetragenen Partners 6.000 Euro nicht überschritten haben [In diesem Fall stehen der Erhöhungsbetrag für Topsonderausgaben (9.1, 9.2), ein geringerer Selbstbehalt bei außergewöhnlichen Belastungen (Formular L 1ab) und behinderungsbedingte Aufwendungen der Ehepartnerin/des Ehepartners oder der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners (Formular L 1ab) zu].

7. Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag

7.1 Ich beantrage den erhöhten Pensionistenabsetzbetrag. (Voraussetzungen: Eigene Pensionseinkünfte nicht mehr als 25.000 Euro, kein Anspruch auf Absetzbeträge gemäß Punkt 5, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft lebend - Einkünfte der Ehepartnerin/des Ehepartners oder der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners nicht mehr als 2.200 Euro jährlich).

8. Mehrkindzuschlag

Nur auszufüllen, wenn das (Familien)Einkommen 2017 den Betrag von **55.000 Euro** nicht überstiegen hat.

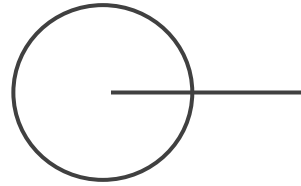
8.1 Ich beantrage den Mehrkindzuschlag für **2018**, da für 2017 **zumindest zeitweise** Familienbeihilfe für mindestens 3 Kinder bezogen wurde.

8.2 Ich habe 2017 mehr als 6 Monate in einer Ehe, Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft gelebt und erkläre, dass das gemeinsame Einkommen **55.000 Euro** nicht überstiegen hat.

SONDERAUSGABEN

9. Sonderausgaben (je Kennzahl bitte nur den Gesamtjahresbetrag in Euro und Cent anführen)		
<p>Beachten Sie bitte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtende Beiträge an eine gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft, • Spenden an begünstigte Empfänger und • Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung und für den Nachkauf von Versicherungszeiten <p>werden ab dem Veranlagungsjahr 2017 nur mehr auf Grund einer elektronischen Datenübermittlung berücksichtigt, wenn sie an eine inländische Organisation geleistet wurden. Voraussetzung für die Datenübermittlung ist, dass Sie der Organisation Ihren Vor- und Familien- oder Nachnamen und Ihr Geburtsdatum bekannt gegeben haben. Ohne Datenbekanntgabe können die Beträge steuerlich nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Die für Sie übermittelten Beträge werden automatisch in Ihre (Arbeitnehmer/innen)Veranlagung übernommen. Sie müssen daher keine Eintragungen mehr vornehmen. Die Beträge werden in Ihrem Bescheid und in FinanzOnline ausgewiesen.</p> <p>Falls von Ihnen bezahlte Beträge durch einen Fehler des Zahlungsempfängers (zB begünstigter Spendenempfänger, Religionsgesellschaft) unrichtig oder nicht übermittelt wurden, wenden Sie sich zur Klärung bitte direkt an den Zahlungsempfänger. Die Richtigstellung erfolgt durch eine Korrekturübermittlung bzw. durch eine nachgeholt Übermittlung.</p> <p>Für eine von der Datenübermittlung abweichende Berücksichtigung oder die Berücksichtigung von Sonderausgaben an ausländische Organisationen verwenden Sie die Beilage L 1d.</p>		
9.1	Summe aller Versicherungsprämien und -beiträge (freiwillige Kranken-, Unfall-, Lebensversicherung, Hinterbliebenenversorgung und Sterbekassen), Pensionskassenbeiträge, freiwillige Höherversicherung im Rahmen der gesetzlichen Pensionsversicherung Von 2016 bis 2020 nur mehr absetzbar, falls Vertrag/Antrag vor dem 01.01.2016 abgeschlossen/gestellt.	455 <input type="text"/>
9.2	Summe aller Beiträge sowie Rückzahlungen von Darlehen und Zinsen, die zur Schaffung und Errichtung oder Sanierung von Wohnraum geleistet wurden Von 2016 bis 2020 nur mehr absetzbar, wenn Maßnahme vor 01.01.2016 begonnen.	456 <input type="text"/>
9.3	Renten oder dauernde Lasten	280 <input type="text"/>
9.4	Steuerberatungskosten	460 <input type="text"/>

FORMULAR - WERBUNGSKOSTEN



L 1 - Seite 3 Versicherungsnr.

10. Werbungskosten (ohne Anrechnung auf das Werbungskostenpauschale von 132 Euro), Pendlerpauschale/-euro

(Die Kennzahlen **718** und **916** sind gemeinsam auszufüllen)

Erläuterungen zum Pendlerpauschale/-euro und zum erhöhten Verkehrsabsetzbetrag finden Sie im Steuerbuch 2018.

10.1 Pendlerpauschale - tatsächlich zustehender Jahresbetrag

Nur ausfüllen, wenn nicht bereits durch Ihre Arbeitgeberin/Ihren Arbeitgeber in richtiger Höhe berücksichtigt. Berechnung laut Pendlerrechner unter www.bmf.gv.at/pendlerrechner/

718

10.2 Pendlereuro (Absetzbetrag) - tatsächlich zustehender Jahresbetrag

Nur ausfüllen, wenn nicht bereits durch Ihre Arbeitgeberin/Ihren Arbeitgeber in richtiger Höhe berücksichtigt. Der Pendlereuro beträgt 2 Euro pro km des einfachen Arbeitsweges für das Kalenderjahr und ist aus dem Pendlerrechner ersichtlich. Berechnung laut Pendlerrechner unter www.bmf.gv.at/pendlerrechner/

916

10.3 Gewerkschaftsbeiträge und sonstige Beiträge zu Berufsverbänden und Interessensvertretungen - **tatsächlich zustehender Jahresbetrag** - ausgenommen Betriebsratsumlage. Nur ausfüllen, wenn nicht bereits durch Ihre Arbeitgeberin/Ihren Arbeitgeber in richtiger Höhe berücksichtigt. ⁴⁾

717

10.4 Pflichtbeiträge auf Grund einer geringfügigen Beschäftigung und Pflichtbeiträge für mitversicherte Angehörige sowie selbst einbezahlte SV-Beiträge (zB SVdGW) ausgenommen Betriebsratsumlage

274

Hier sind **weitere Werbungskosten** einzutragen. Bitte geben Sie jeweils den Jahresbetrag der Aufwendungen abzüglich steuerfreier Ersätze oder Vergütungen an. Betragen die Werbungskosten weniger als 132 Euro jährlich, ist eine Eintragung nicht erforderlich.

10.5 Genaue Bezeichnung Ihrer beruflichen Tätigkeit (z.B. Koch, Verkäuferin; nicht ausreichend ist Angestellte, Arbeiter)

FORMULAR - WERBUNGSKOSTEN

10.6	Arbeitsmittel (bei Anschaffungen über 400 Euro nur AfA)	719	<input type="text"/>
10.7	Fachliteratur (keine allgemein bildenden Werke wie Lexika, Nachschlagewerke, Zeitungen etc.)	720	<input type="text"/>
10.8	Beruflich veranlasste Reisekosten (ohne Fahrtkosten Wohnung/Arbeitsstätte und Familienheimfahrten)	721	<input type="text"/>
10.9	Fortbildungs-, Ausbildungs- und Umschulungskosten	722	<input type="text"/>
10.10	Kosten für Familienheimfahrten	300	<input type="text"/>
10.11	Kosten für doppelte Haushaltsführung	723	<input type="text"/>
10.12	Sonstige Werbungskosten, die nicht unter 10.6 bis 10.11 fallen (z.B. Betriebsratsumlage)	724	<input type="text"/>
10.13 Zur Geltendmachung eines Berufsgruppenpauschales tragen Sie bitte ein:			
A: Artist/innen B: Bühnengehörige, Filmschauspieler/innen F: Fernsehschaffende J: Journalist/innen M: Musiker/innen FM: Forstarbeiter/innen mit Motorsäge FO: Forstarbeiter/innen ohne Motorsäge, Förster/innen, Berufsjäger/innen im Revierdienst HA: Hausbesorger/innen, soweit sie dem Hausbesorgergesetz unterliegen HE: Heimarbeiter/innen V: Vertreter/innen P: Mitglieder einer Stadt-, Gemeinde- oder Ortsvertretung E: Expatriates im Sinne § 12 11 der Verordnung 4).5)			
Beruf ⁶⁾	Zeiträume der Tätigkeiten: Beginn (TTMM) - Ende (TTMM)		Kostensätze ⁷⁾
<input type="text"/>	<input type="text"/>	bis <input type="text"/>	<input type="text"/>

BEZÜGE- BEGRENZUNGS- GESETZ



- ▶ 1. Teil: Gesetzliche Grundlagen
- ▶ 2. Teil: Beispiele aus der Praxis und Judikatur

BUNDESVERFASSUNGSGESETZ ÜBER DIE BEGRENZUNG VON BEZÜGEN ÖFFENTLICHER FUNKTIONÄRE

BezBegrBVG - wichtigste Inhalte

§ 1 Bezüge

- Festlegung der Bezüge bzw deren Obergrenze für Funktionen
- Bezogen auf einen Ausgangsbetrag von EUR 9.228,01 (monatlicher Bezug eines Mitglieds des Nationalrates)
- Festlegung der Obergrenze durch Landesgesetzgebung
- Bezüge gebühren 14x jährlich

2 Sonstige Leistungen

- ▶ Einheitlicher Bezug ohne sonstige Leistungen für die betreffende Funktion
 - Ausgenommen sind eine den Grundsätzen der Regelung des Bundes entsprechende Bezugsfortzahlungs-, Aufwandsersatz- und Dienstwagenregelung
 - Ausgenommen sind Leistungen eines SV-Trägers aus der Kranken- und Unfallversicherung
 - Gebühren nach bezügerechtlichen Regelungen der Länder für bestimmte Funktionen monatliche Bezüge von weniger als 5% des Ausgangsbetrages, können für diese Tätigkeiten Sitzungsgelder und Kommissionsgebühren vorgesehen werden

BUNDESVERFASSUNGSGESETZ ÜBER DIE BEGRENZUNG VON BEZÜGEN ÖFFENTLICHER FUNKTIONÄRE

BezBegrBVG - wichtigste Inhalte

§ 3 Anpassung des Ausgangsbetrages

- ▶ Muss jährlich vom Präsidenten des Rechnungshofes angepasst und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht werden
 - 2021: EUR 9.228,01

§ 4 Höchstzahl der Bezüge und Ruhebezüge

- Limitierung der Bezüge oder Ruhebezüge von Rechtsträgern auf höchstens 2
- Ausgenommen Ansprüche auf eine Pensionsleistung aus der gesetzlichen Sozialversicherung
- Funktionäre von Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohner dürfen iVm § 5 einen weiteren Bezug monatlich bis zur Höhe von 4% des Ausgangsbetrages nach Abs 1 beziehen (2021: EUR 369,12)
- Die im § 5 festgelegten Beträge dürfen nicht überschritten werden
- Ruhebezüge aus einer freiwilligen Beitragsleistung sind dabei nicht zu berücksichtigen

BUNDESVERFASSUNGSGESETZ ÜBER DIE BEGRENZUNG VON BEZÜGEN ÖFFENTLICHER FUNKTIONÄRE

BezBegrBVG - wichtigste Inhalte

§ 5 Kürzung des zweiten Bezuges

- ▶ Bezug nach den bezügerechtlichen Regelungen des Bundes + weiterer Bezug von einem Rechtsträger, der der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegt
 - § 4 Abs 4: Bezug eines Staatssekretärs, der mit der Besorgung bestimmter Aufgaben betraut ist

- ▶ Bezug nach den bezügerechtlichen Regelungen des Landes + weiterer Bezug von einem Rechtsträger, der der Kontrolle des Rechnungshofes
 - § 4 Abs 4: Bezug eines Mitglieds der Landesregierung des betreffenden Landes, vermindert um 10%

BUNDESVERFASSUNGSGESETZ ÜBER DIE BEGRENZUNG VON BEZÜGEN ÖFFENTLICHER FUNKTIONÄRE

BezBegrBVG - wichtigste Inhalte

§ 6 Versorgungsbezug

- ▶ Versorgungsbezüge des überlebenden Ehegatten und der Waisen sind die §§ 4 und 5 mit einer Vergleichsberechnung anzuwenden

§ 8 Einkommensbericht

- ▶ Mitteilungspflicht des Rechtsträgers an Rechnungshof
- ▶ Sozial- und Sachleistungen sind mitzuberechnen
- ▶ Berichtspflicht

MEHRERE BEZÜGE VON GEMEINDERÄTEN/BÜRGERMEISTER

Sachverhalt:



- ▶ Landtagsabgeordneter bekommt nicht nur LT-Bezug, sondern auch Bürgermeisterbezug, Vertragsbedienstetengehalt und Bezüge aus einer Funktionstätigkeit im Abwasserverband. Somit 4 volle Bezüge. Bei der Gehaltsabrechnung seiner Tätigkeit als Vertragsbediensteter wird bereits ein Teil seines Bruttos einbehalten. Gestützt wird dieser Abzug auf das Gehaltsgesetz.

Beurteilung



- ▶ Zu klären ist nun
 - die Frage, ob man etwas melden muss bzw zusätzlich einbehalten muss bei den Gehältern?
 - inwieweit die Bürgermeisterbezüge zu verringern sind?
 - ob Pensionsbeiträge trotz Freistellung zu entrichten sind?
 - Funktionsbezüge des Abwasserverbandes aus dem BezügeBegrG?
 - Freiwillige Pensionsversicherung für Bürgermeistertätigkeit?
- ▶ Risiko
 - Verstoß gegen Bezügebegrenzungsgesetz

VERZICHT EINES BEZUGES - WERBUNGSKOSTEN

Sachverhalt:



- ▶ Führt der Verzicht des Bürgermeisterbezuges auch dazu, dass die Werbungskosten nicht mehr geltend gemacht werden können?

Beurteilung



- ▶ Keine genaue Definition des Begriffs „Bezug“
- ▶ § 1 Abs 5 BezBegrBVG: 14x jährlich
- ▶ VwGH: Regelmäßigkeit muss bei Bezug gegeben sein
- ▶ Werbungskosten sind bei der jeweiligen politischen Funktion zu berücksichtigen
 - Gilt auch dann, wenn für die politische Tätigkeit beantragt wird, für die aufgrund des BezBegrBVG keine (weiteren) Bezüge zustehen.

WAS FÄLLT UNTER DEN BEGRIFF „BEZUG“

VwGH 25.01.2012, 2011/12/0063

Sachverhalt:



- ▶ Ministerialrätin steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund und übt zusätzlich die Tätigkeit eines Wiener Landtagsmitglieds aus.
- ▶ Die Auszahlung der Jubiläumsszuwendung führte zu einer Rückforderung zu viel erhaltener Bezüge nach dem BezBegrBVG

Beurteilung



- ▶ Was fällt unter den Begriff Bezug?
- ▶ Wann ist ein Bezug laufend?
- ▶ Wie verhält sich die Einmaligkeit dazu
- ▶ VwGH:
 - Regelmäßigkeit muss bei Bezug gegeben sein
 - Zuordnung der Jubiläumsszuwendung zu einem bestimmten Monat nicht möglich → Einmaligkeit
 - § 5 Abs 3 BezBegrBVG zielt auf Beschränkung von Monatsbezügen

AKTIV- ODER RUHEBEZUG

VwGH 19.02.2018, Ro2015/12/0013

Sachverhalt:



- ▶ Erhalt von 3 Bezügen:
 - Ruhebezug nach dem Pensionsgesetz 1965
 - Bezug aus der Bürgermeistertätigkeit
 - Bezug als Mitglied des Bundesrates
- ▶ Fällt der Ruhebezug unter den Wortlaut „weiterer Bezug“ des § 4 Abs 3 BezBegrBVG

Beurteilung



- ▶ VwGH:
 - Ausnahmegenehmigung betreffend Gemeinden <10.000 Einwohner
 - § 4 Abs 3 BezBegrBVG: unter dem Bezug ist sowohl ein Aktiv- als auch Ruhebezug zu subsumieren
 - § 4 Abs 3 BezBegrBVG: weiterer Bezug bedeutet „der niedrigste Bezug“

BEZÜGEBEGRENZUNGSGESETZ

Zusammenfassung

- ▶ Personen mit Anspruch auf Bezug oder Ruhebezug nach den bezügerechtlichen Regelungen des Bundes oder der Länder dürfen insgesamt höchstens zwei Bezüge oder Ruhebezüge von Rechtsträgern beziehen, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen.
- ▶ Bestehen Ansprüche auf mehr als zwei solcher Bezüge oder Ruhebezüge, sind alle bis auf die zwei höchsten Bezüge oder Ruhebezüge stillzulegen.
- ▶ Funktionäre von Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern dürfen einen weiteren Bezug monatlich bis zur Höhe von 4% des Ausgangsbetrages (2021: EUR 369,12) beziehen.
- ▶ Die Betrachtung muss immer im Zusammenhang mit den länderrechtlichen / gemeinderechtlichen Regelungen betrachtet werden.

KOMMUNAL CENTER



**Günter
Toth**
Partner

+ 43 3352 38 990
+ 43 664 317 47 67
guenter.toth@bdo.at



**Andreas
Schlögl**
Partner

+ 43 3352 38 990
+ 43 664 133 26 21
andreas.schloegl@bdo.at



**Silke
Pöll**
Senior Managerin

+ 43 3352 38 990 - 17
+ 43 664 24 54 442
silke.poell@bdo.at



**Petra
Simonis-Ehtreiber**
Director

+ 43 316 36 37 - 310
+ 43 676 63 39 015
petra.simonis-ehreiber@bdo.at

**CHANGE HAPPENS,
INNOVATION LEADS.**